



Swissness – die neue Gesetzgebung für «Made in Switzerland»

In der Welt der Waren und Dienstleistungen gilt die Schweiz als Begriff für Spitzenqualität, Exklusivität, Präzision und Langlebigkeit. Deshalb werden Schweizer Herkunftsangaben gerne und häufig verwendet. Die neue Swissness Gesetzgebung, die seit dem 1. Januar 2017 in Kraft ist, soll den Missbrauch der Bezeichnung «Schweiz» und des Schweizerkreuzes eindämmen und den Wert der «Marke Schweiz» langfristig erhalten.

Von Martina Wüthrich

Die aus der Schweiz stammenden Produkte und Dienstleistungen geniessen im In- und Ausland einen hervorragenden Ruf. Sie vermitteln den Konsumenten das Gefühl, sich etwas Wertvolles gegönnt zu haben. Dies bietet für Produzierende und Dienstleistungserbringende einen grossen Wettbewerbsvorteil – Schweizer Produkte können überwiegend in einem höheren Preissegment platziert werden. Mit dem Erfolg bringt die Bezeichnung «Schweiz» auch gleichzeitig ein gewis-

ses Missbrauchspotential mit sich. Die neue Swissness Gesetzgebung soll diesen Missbrauch eindämmen und den Schutz der Herkunftsbezeichnung «Schweiz» stärken.

VERWENDUNG VON SCHWEIZER HERKUNFTSANGABEN

Ob eine Ware oder eine Dienstleistung nach revidiertem Markenschutzrecht mit einer Schweizer Herkunftsangabe versehen werden darf, wird je nach Produktkategorie unterschiedlich beurteilt. Unterschieden werden Naturprodukte, Lebensmittel, Industrieprodukte und Dienstleistungen.

- Naturprodukte wie Pflanzen, Getreide, Mineralwasser oder Fleisch sind von schweizerischer Herkunft, wenn sie einen engen Bezug zum Schweizer Boden aufweisen, beispielsweise wenn die Ernte in der Schweiz erfolgt.
- Bei Lebensmitteln müssen mindestens 80% der Rohstoffe oder Zutaten aus der Schweiz stammen, wobei bei Milch und Milchprodukten 100% erforderlich sind. Zum anderen muss die Produktion, die dem Produkt seine wesentlichen Eigenschaften verleiht, in der Schweiz sein. Für Rohstoffe, die in der Schweiz nicht oder nicht in genügender Menge zur Verfügung stehen (z.B. Kakao), sieht das Gesetz Ausnah-

men vor. Von diesen Ausnahmen wurde bereits regen Gebrauch gemacht, so hat der Bund mittels Verordnung diverse Naturprodukte schon von der Berechnung ausgeschlossen.

– Bei den Industrieprodukten müssen mindestens 60% der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen. Berücksichtigt werden sämtliche Fabrikationskosten (das bedeutet die Kosten für Rohmaterialien, Halbfabrikate, Zubehörteile, produktbezogene Löhne und die Fabrikationsgemeinkosten) sowie neu auch die Kosten für Forschung und Entwicklung, Qualitätssicherung und Zertifizierung. Ferner muss die Tätigkeit, die dem Produkt seine wesentlichen Eigenschaften verleiht, in der Schweiz vorgenommen werden. Für diese Kategorie von Waren enthält das Gesetz ebenfalls mehrere Ausnahmen. Es besteht die Möglichkeit, Rohstoffe (z.B. Edelmetalle oder Stahl) und Halbfabrikate, die in der Schweiz nicht verfügbar sind, aus der Berechnung auszuschliessen.

– Bei Dienstleistungen muss das Unternehmen einen Geschäftssitz in der Schweiz vorweisen und neu auch tatsächlich von der Schweiz aus verwaltet werden. Die Nutzung von «Briefkastenfirmer» wird damit verhindert.

Soweit ein Produkt oder eine Dienstleistung die aufgeführten Kriterien erfüllt, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» (Bezeichnungen wie «Made

in Switzerland», «Swiss Quality», «Schweizer Produkt», «nach Schweizer Art» etc.) ohne spezielle Bewilligung im Geschäftsverkehr benützt werden. Anders sieht es aus, wenn die Angabe nur auf gewisse Herstellungsschritte hinweist (z.B. «Designed in Switzerland»). In einem solchen Fall muss die Aussage bloss den Tatsachen entsprechen, der entsprechende Herstellungsschritt muss also tatsächlich am angegebenen Ort stattfinden.

VERWENDUNG DES SCHWEIZERKREUZES UND DES SCHWEIZER WAPPENS

Mit der Revision des Wappenschutzgesetzes kann das Schweizerkreuz ab dem 1. Januar 2017 geschäftsmässig nicht nur für Schweizer Dienstleistungen, sondern auch für die Kennzeichnung von Schweizer Produkten verwendet werden. Die Erfüllung der «Swissness Kriterien» ist allerdings Voraussetzung dafür. Der Gebrauch des Schweizerkreuzes darf in keinem Fall irreführend sein und bleibt weiterhin verboten, wenn Beziehungen zur Eidgenossenschaft vorgetäuscht werden. Das Schweizer Wappen bleibt hingegen zukünftig dem Gemeinwesen vorbehalten. Private Unternehmen dürfen das Schweizer Wappen für Dienstleistungen oder Waren nicht mehr verwenden. Eine Ausnahme hiervon bilden die Unternehmen, die das Schweizer Wappen bereits seit Jahrzeh-

ten für Waren und Dienstleistungen aus der Schweiz verwenden (Victorinox Taschenmesser).

FAZIT

Über den Nutzen der neuen Swissness Gesetzgebung lässt es sich streiten. Gerade für KMU können die neuen Swissness Regeln eine Bedrohung darstellen, falls sie die strengen Anforderungen nicht mehr erfüllen können und deshalb das Swissness-Label verlieren. Auf der anderen Seite ist der verstärkte Schutz der Herkunftsangabe «Schweiz» eine Chance für in der Schweiz tätige Unternehmen, vom Mehrwert der Bezeichnung «Schweiz» zu profitieren und beispielsweise das Schweizer Kreuz auf ihren Produkten anzubringen. Aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen empfiehlt es sich auf jeden Fall, zu überprüfen, ob die eigenen Produkte und Dienstleistungen die neuen Anforderungen an die schweizerische Herkunft weiterhin erfüllen. ■

Martina Wüthrich, lic. iur. Rechtsanwältin
Igor Iliev, MLaw
Muri Rechtsanwälte AG
Schmidstrasse 9
8570 Weinfelden
www.muri-anwaelte.ch
Tel. +41 (0) 71 622 00 22

Blaser.
SWISSLUBE

Wenn der Kühlschmierstoff zum flüssigen Werkzeug wird.



liquidtool®
FLÜSSIGES WERKZEUG

Der Kühlschmierstoff, der Ihre Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Bearbeitungsqualität optimiert.

Blaser Swissslube AG 3415 Hasle-Rüegsau Tel. 034 460 01 01 contact@blaser.com www.blaser.com